Feuerbüchsen und Pluderhosen im Tessin 1564

Autor(en): **Wymann, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **8 (1904-1905)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-110559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Würgen und Würgeten am Namenstag.

In Ergänzung eines bezüglichen Artikels im Archiv III, 139 ist zu konstatieren, dass die Sitte des Würgens am Namenstage, seltener auch am Geburtstage, noch in ganz Unterwalden besteht. Die Bezeichnung „Würgeten" für das Namenstag- oder Geburtstagsgeschenk ist aber meines Wissens so gut wie ausser Gebrauch gekommen und durch „Helsete" ersetzt worden [1]), welch letztere Bezeichnung mit Vorliebe auf die Geschenke der Tauf- und Firmpaten Anwendung findet. Dagegen muss auch hier zu Lande ehemals mit dem Ausdruck „Würgeten" ein Geschenk bezeichnet worden sein, das man bei Anlass der Namensfeier machte. Als Orgelbauer Nikolaus Schönenbüel von Alpnach 1641 an der Erstellung einer neuen Stiftsorgel in Engelberg arbeitete, erhielt er von dortigem Konvent zu seinem Namens- und Geburtstag den 6. Dezember folgenden Gratulationsbrief:

„Wilen dess Herren Geburtstag heüt uff dass H. Fest S. Nicolai falt, hat ein ehrw. Convent allhie nit könnden underlassen, damit der Herr in zeitlicher Prosperitet lang wol erhalten werde, durch dass Fürbit seines H. Patronen auch dörten die ewige Früwd erlangen, ein ieder Priester ein H. Mess, die Fratres ein ieder 3 Rosaria in die Würgeten zuo verehren.

Der allmechtig Gott welle ihne benedien, damit er mit Gesundheit dissen Tag noch vil erleben möge. 1641.

Ein ehrw. Convent allhie."

Schönenbüel, ein praktisch veranlagter Mann, rechnete nachher auf der Rückseite dieses Glückwunschschreibens das Gewicht der Orgelpfeifen aus.

Zürich. E. Wymann.

Feuerbüchsen und Pluderhosen im Tessin 1564.

Unsere Tagsatzungen pflegten im XVI. Jahrhundert ihre Traktandenliste nur selten mit Kleidermandaten zu belasten. Man überliess dieses fruchtbare Gebiet der Gesetzgebung neidlos den gnädigen Herren und Obern jedes einzelnen Ortes zu beliebiger Kultivierung. Sogar die gemeinsamen Vogteien blieben vor solchen Massnahmen seitens ihrer Oberherren ziemlich verschont. Dagegen bildete das Banditenwesen, der Kornfürkauf und das Tragen von Wehr und Waffen in den ennetbirgischen Vogteien einen bevorzugten Verhandlungsgegenstand der eidgenössischen Tagherren, aber auf die Redaktion eines welschen Modejournals verzichteten sie lange Zeit.

Als jedoch die Untertanen jenseits des Gotthards begannen, an der Kleiderpracht ein übermässiges Gefallen zu finden und zehn, ja sogar zwanzig Kronen an ein Paar Hosen zu hängen und nicht zufrieden waren, zwei oder drei Büchsen am Gürtel zu tragen, sondern auch noch solche in ihren grossen Hosen versteckten, um einander zu er-

[1]) Anm. d. Red.: „Helsete" ist sonst wohl der ältere Ausdruck.

schiessen und zu „ermürden“, da wurde es den gutmütigen Vätern diesseits der Alpen doch zu bunt. Sie erliessen deshalb auf der Tagsatzung zu Baden den 9. Januar 1564 folgenden strengen Befehl:

Und alsdann uf disem Tag uns für komen, wiewol vor Jaren von unseren Boten ennet dem Gepirg die Fürbüchsen zu tragen, dessglychen die vnnütz Becleidung der grossen Hosen, by einer gesetzten Buss verpoten, so sye doch söllichs alles widerumb ganz gmein by unseren Undertanen ennet dem Gepirg. Namlich das etwan einer ein Büchs, zwo, dry an der Gürtel, in der Täschen oder in söllichen grossen Hossen hab, damit einanderen erschiessen und ermürden. Zudem es ouch ein übrige Hoffart, das einer biss in X oder XX Kronen an ein Par Hosen henken darf.

Desshalb so habend wir allen unseren Landvögten ennet dem Gepirg geschryben, das sy ein Růf und Mandat ussgan lassen und by drissig Kronen gepieten, das mengklich sine Fürbüchsen hinder das Comun zu verwarn lege, da bliben liggen und keinem wider geben werden söllen noch gestattet ze tragen, es were dann das einer uf Gwild oder Vegel pirsen welte, das moge einer tun. Doch sölle die Büchs anderthalb Eln lang sin. Und wan derselbig Pirser wider vom Fäld heim kompt, sölle er die Büchs von im tun und in kein Fläcken und Dorf keine tragen, dessglichen söllich gross Ploderhosen nit meer lassen machen, und die, so gemachet sind, lassen enger und cleiner machen. Dann wellich diss Gepot übersächen, den- oder dieselben söllend unsere Landvögt umb die obgemelt Buss und nach Gstalt der Sachen strafen und ob diser Satzung styf und stät halten, ob man söllich es Unrats abkommen möchte.

(Landesarchiv Obwalden. Abschied Nr. 68.)

Zürich. E. Wymann.

Mitnehmen junger Leute in Obwalden beim „Marchen“.

1441, 25. Hornung, als Niklaus von Einwil Landammann war, erschienen vor dem geschwornen Gericht in Sarnen Abgeordnete der Gemeinde Kerns und Stans wegen Marchstreitigkeiten. Die Kernser verlangten, dass man diejenigen verhöre, die damals als junge Knaben zugegen waren, nämlich Heini Büler, Heini Suter, Erni Jäckli Ergöwer, Rudi Snider und Jenni Heiden. Die Alten, die von Seiten der Gemeinde Kerns zugegen waren, hiessen: Ruf [Rudolf] unter der Flu, wahrscheinlich Grossvater des sel. Bruder Klaus, Andreas zen Hofen, Heini von Zuben, der alt Rorer, der alt Trütsch, Jenni Zurmühli und Brendli. Die obgenannten Knaben, die unterdessen Männer geworden waren, wurden nun verhört, und Heini Büler erklärte, wo man die March zwischen Stans und Kerns gemacht habe. Die übrigen bezeugten, was Heini Büler geredet habe, sei wahr, sie seien auch dabei gewesen. Jenni Heiden sagte noch: Er wisse wohl, dass die Alten auf sie gewartet und zu ihnen gesagt haben: Ihr Jungen, bis dahin geht unsere Kilchhöri und unsere March. Wir haben euch die March gezeigt, damit ihr es behaltet und eueren Nachkommen mitteilet. (Kopie vom 20. Juli 1835 im Gemeindearchiv Kerns).

Kerns. A. Küchler, Pfarrhelfer.